

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung, mit der der Anpassungsfaktor des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes für das Jahr 2023 festgesetzt wird

GZ: Va-777-1707/4

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsvertretung, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes für das Jahr 2023 festgesetzt wird.

Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen mit dem Thema Lebenshaltungskosten und besonders den Schwierigkeiten bei der Bedarfsdeckung und den Problemlagen insbesondere bei vulnerablen Personengruppen nehmen wir unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit zu dem Entwurf Stellung:

Vorbemerkungen

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung begrüßt grundsätzlich die landesgesetzlich vorgesehene Erhöhung/Anpassung der Richtsätze im Tiroler Mindestsicherungsgesetz und damit das Verhindern weiterer Lücken zwischen Unterstützung und effektivem Bedarf, der sich bei fehlender Valorisierung jährlich vergrößern würde. In Hinblick auf eine bedarfsgerechte Höhe sind aus unserer Sicht durchaus kritische Anmerkungen zu treffen.

Bedarfsgerechter Anpassungsfaktor notwendig

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt gem. § 9 Abs. 2 TMSG einen Anpassungsfaktor für die Bestimmung des Ausgangsbetrages des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes für das Jahr 2023 mit 1,0774 festzusetzen. Die Anpassung wird entsprechend den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2023 des Bundes vorgenommen.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsvertretung, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Somit kann bei einer überprüfenden Bewertung des Entwurfs an die parlamentarischen Debatten zum Pensionsanpassungsgesetz 2023 angeschlossen werden, aus denen hervorgeht, dass die prozentuelle Anpassung nicht ausreicht, um die Inflationsbelastung abzudecken. Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum PensionsanpassungsG 2023 (1721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XXVII. GP, S 2) wird angeführt, dass es im unteren Einkommensbereich zusätzlich einer 30%igen Einmalzahlung bedarf, um die Inflationsbelastung abzudecken, wie in § 776 ASVG auch bestimmt wurde.

In der Tiroler Mindestsicherung findet sich lediglich eine prozentuelle Erhöhung um 7,74% (darin schon inkludiert die Aufrechnung des Pauschalbetrages von € 20,--), die laut Bund weiteren erforderlichen Direktzahlungen gem. § 776 ASVG finden keine Entsprechung in den Regelungen zur Verordnung gem. § 9 Abs. 2 TMSG.

Einmalzahlungen sind kein Ersatz für eine bedarfsgerechte Anpassung des Richtsatzes

VertretungsNetz sieht im oftmaligen Gebrauch von Einmalzahlungen zum Ausgleich von Teuerungen ein untaugliches Instrument zur dauerhaften Armutsbekämpfung. Die Effekte verpuffen nach kurzer Zeit, während die Preise anhaltend hoch bleiben, auch bei sinkender Inflation (vgl. auch z.B. AK, Erst-Analyse-Anti-Teuerungspaket, https://www.arbeiterkammer.at/ErstanalyseAntiteuerungspaket#heading_Detaillierte_Bewertung_und_Einschaetzung).

Menschen mit geringem Einkommen sind besonders betroffen von Preissteigerungen in den Bereichen Wohnen, Energie und Lebensmittel, da diese Personengruppe einen höheren prozentuellen Anteil am Einkommen für solche Leistungen ausgeben müssen und die Kosten diesbezüglich am stärksten steigen. (vgl. Armutskonferenz, Teuerung – was hilft?

https://www.armutskonferenz.at/media/teuerungen_was_hilft_pk_20220519.pdf).

Eine nachhaltige Armutsbekämpfung erfordert zumindest die Anpassung der Mindestsätze gem. TMSG und eine Valorisierung im Ausmaß der zugrunde liegenden Inflation! Laut Statistik Austria sind die Preise im Jahr 2022 bei Wohnkosten und Energiepreisen deutlich über dem Durchschnitt angestiegen, bei Gaspreisen sogar um über einhundert Prozent.

Faktor der Pensionsanpassung ist in der Mindestsicherung unzureichend

Im Bund wurde die Behandlung des PensionsanpassungsG im September 2022 begonnen und die Inflationswerte bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegt. Die Übernahme dieser Werte von 5,8 Prozent bzw. mit Einberechnung der zusätzlichen € 20,- eine Erhöhung um 7,74 Prozent berücksichtigt daher nicht die sehr hohen Inflationswerte der Monate ab Oktober 2022. Auch aus diesem Grund kann bei der vorgesehenen Anpassung der Mindestsicherung in Tirol im Jahr 2023 nicht von einer die tatsächliche Teuerung abdeckenden Erhöhung des Ausgangsbetrages des TMSG ausgegangen werden.

Armut wird durch die geringfügige, im Ergebnis zu geringe, Erhöhung der Richtsätze nicht wirksam bekämpft, sondern es besteht die Gefahr, dass sich die Notlagen verfestigen und nachhaltig die Lebenssituation armutsgefährdeter Menschen in Tirol beeinträchtigen. Das Ziel des TMSG, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, wird so verfehlt. Möglicherweise ist die Verordnung damit auch verfassungswidrig, da der Zweck des Landesgesetzes nicht mehr erreicht wird.

Unzureichende Richtsätze verletzen menschenrechtliche Vorgaben

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung weist nochmals darauf hin, dass mit dem vorgesehenen, geringen Anpassungsfaktor für das Jahr 2023 die Ziele des TMSG nicht mehr erreicht werden.

Auch menschenrechtliche Aspekte – z.B. das Recht auf Wohnen – müssen umfangreich Berücksichtigung finden. Für Menschen mit Behinderungen sind die Schutznormen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu berücksichtigen und damit auch Artikel 28 UN-BRK – angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz, der unter den aktuellen Vorzeichen vermutlich nicht umgesetzt wird. Ob die geringen Kinderrichtsätze mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang stehen, ist ebenfalls sehr zweifelhaft.

Zusammenfassend empfiehlt VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung eine bedarfsbasierte Überprüfung der Richtsätze, um eine gesetzeskonforme Anhebung der Mindestsätze im Tiroler Mindestsicherungsgesetz noch für 2023 zu ermöglichen.

Salzburg, 23. Dezember 2022

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung